

Satzung

des Freiburg Institute for Advanced Studies (FRIAS)

der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Präambel

Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg bekennt sich zur Fortführung des Freiburg Institute for Advanced Studies (FRIAS) als dem internationalen Forschungskolleg der Universität.

Das Freiburg Institute for Advanced Studies (FRIAS) soll

- a) die Attraktivität der Universität Freiburg für auswärtige und eigene Spitzenforscherinnen und -forscher entscheidend steigern,
- b) die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Universität Freiburg umfassend stärken,
- c) den Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft fördern.

Mit dieser Zielsetzung erlässt die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg folgende Satzung:

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 40 Abs.5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) vom 01.01.2005 in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes vom 01. 04. 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 10 LHG in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung für das Freiburg Institut for Advanced Studies (FRIAS) beschlossen.

§ 1

Aufgaben des FRIAS

- (1) Das Freiburg Institute for Advanced Studies (FRIAS) ist das internationale Forschungskolleg der Universität Freiburg. Unter Zugrundelegung höchster Maßstäbe an die wissenschaftliche Qualität seiner Aktivitäten und der hierzu notwendigen Autonomie des Instituts verfolgt die Universität mit dem FRIAS im Wesentlichen folgende Zielsetzungen:
 1. Stärkung der Spitzenforschung innerhalb der Universität;
 2. Erhöhung der internationalen Vernetzung und der internationalen Sichtbarkeit der Universität;
 3. Förderung des hochqualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses;
 4. Förderung neuer, innovativer Forschungsansätze;
 5. Förderung des Dialogs zwischen Wissenschaft, Gesellschaft, Kunst und Kultur;
 6. Stärkung der forschungsorientierten Lehre;

7. Förderung der Kooperation und Vernetzung zwischen den Disziplinen.
- (2) Das FRIAS verwirklicht diese Zielsetzungen insbesondere durch
 1. das Angebot von Fellowships für Freiburger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie auswärtige, insbesondere internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entsprechend den hochselektiven anerkannten Qualitätsmaßstäben renommierter internationaler Institutes for Advanced Studies,
 2. ein Angebot von Positionen für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, das die Rekrutierung künftiger Professorinnen und Professoren an den Fakultäten unterstützt,
 3. die Durchführung wissenschaftlicher Projekte und Veranstaltungen.
 - (3) Das FRIAS strebt – entsprechend dem Profil der Universität Freiburg – eine ausgewogene Förderung aller Fächerkulturen an.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Freiburg Institute for Advanced Studies (FRIAS) sind die Mitglieder des Direktoriums sowie alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nach § 6 als Fellows berufen wurden und im FRIAS wissenschaftlich tätig sind. Auswärtige Fellows sind für die Dauer ihres Aufenthalts am FRIAS Mitglieder der Universität gemäß § 9 Abs. 1 LHG.

§ 3

Direktorium

- (1) Das Direktorium besteht aus drei Mitgliedern:
 1. der Sprecherin/dem Sprecher des Direktoriums,
 2. zwei weiteren hauptberuflich tätigen Professorinnen/Professoren.

Die Prorektorin/der Prorektor für Forschung sowie die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des FRIAS nehmen regelmäßig mit beratender Stimme an den Sitzungen des Direktoriums teil.
- (2) Die Bestellung der Direktoriumsmitglieder erfolgt durch das Rektorat. Die Bestellung der Sprecherin/des Sprechers des Direktoriums erfolgt auf Empfehlung des Steuerungsgremiums gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 2. Die Sprecherin/der Sprecher des Direktoriums schlägt dem Rektorat im Einvernehmen mit dem Steuerungsgremium die weiteren Direktoriumsmitglieder vor. Die Amtszeit der Direktoriumsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Das Direktorium leitet das FRIAS. Das Direktorium entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ der Universität zugewiesen sind. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung trifft das Direktorium im Benehmen mit dem Rektorat. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entwicklung des wissenschaftlichen Profils und der Programmlinien,
 2. Koordination der durchzuführenden Aufgaben,

3. Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans,
 4. Führung der Geschäfte,
 5. Verantwortlichkeit für die Haushaltsführung.
- (4) Das Direktorium ist in der wissenschaftlichen Leitung des FRIAS frei. Es lässt sich dabei vom Steuerungsgremium und vom SAB gemäß der diesen beiden Gremien zugewiesenen Zuständigkeiten beraten.
 - (5) Das Direktorium tagt in der Regel einmal im Monat. Jedes Mitglied des Direktoriums kann die Einberufung einer Sitzung innerhalb von zehn Tagen unter Angabe der Gründe verlangen.
 - (6) Soweit einzelne Fakultäten von den Entscheidungen des Direktoriums betroffen sind, werden die betroffenen Dekanate vor der Entscheidung rechtzeitig einbezogen und gehört.
 - (7) Die Mitglieder des Direktoriums teilen die Verantwortung für bestimmte Aufgabenbereiche untereinander auf.

§ 4

Sprecherin/Sprecher des Direktoriums

- (1) Die Sprecherin/der Sprecher des Direktoriums wird Internal Senior Fellow des Instituts und während ihrer/seiner Amtszeit voll von ihren/seinen Lehrverpflichtungen freigestellt. Sie/Er kann sich im Falle ihrer/seiner Verhinderung allgemein, sonst für bestimmte Angelegenheiten, durch ein anderes Direktoriumsmitglied vertreten lassen.
- (2) Die Sprecherin/der Sprecher des Direktoriums
 1. organisiert das wissenschaftliche Programm des Instituts und die Evaluationsverfahren zur Auswahl der Fellows;
 2. vertritt das FRIAS innerhalb und außerhalb der Universität, soweit nicht Belange berührt sind, deren Vertretung nach § 11 in die Zuständigkeit des Rektorats fällt;
 3. beruft das Direktorium in der Regel einmal im Monat zu seinen Sitzungen ein;
 4. erstellt in Abstimmung mit dem Direktorium einen Jahresbericht über die Arbeit des FRIAS und unterrichtet das Rektorat und das Steuerungsgremium über die wissenschaftlichen Aktivitäten, die Geschäftsführung sowie über alle wesentlichen das FRIAS betreffenden Angelegenheiten. Der Jahresbericht wird auch dem Senat zur Verfügung gestellt und dort diskutiert;
 5. führt in eigener Verantwortung die laufenden Geschäfte und führt die Aufsicht über die Geschäftsführung;
 6. übt das Hausrecht entsprechend den von der Rektorin/vom Rektor übertragenen Befugnissen aus und ist für die Ordnung im Zentrum verantwortlich.

Die Sprecherin/der Sprecher des Direktoriums kann die Organisation von Teilen des wissenschaftlichen Programms ganz oder teilweise an andere Fellows des Instituts übertragen.

§ 5

Geschäftsführer/in

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte unterhält das FRIAS eine Verwaltung unter Leitung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers. Diese/dieser vollzieht die Beschlüsse des Direktoriums und berichtet dem Direktorium.
- (2) Der Geschäftsführung obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
 1. Verwaltung der Finanzmittel, des Personals und der Räume des FRIAS,
 2. Organisation übergreifender Veranstaltungen des FRIAS,
 3. Öffentlichkeitsarbeit des Instituts in Absprache mit der Sprecherin/dem Sprecher des Direktoriums,
 4. Erstellung von Berichten für und Anträgen an Förderinstitutionen,
 5. Vorbereitung der Sitzungen der FRIAS-Gremien,
 6. Administration der Auswahlverfahren.

§ 6

Fellows

- (1) Am FRIAS werden international anerkannte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als externe oder interne Senior Fellows sowie herausragende Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler als Junior Fellows berufen.
- (2) Für alle Fellows besteht während der Zeit ihrer Mitgliedschaft im FRIAS grundsätzlich Residenz- und Präsenzplicht.
- (3) Freiburger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die dem FRIAS als Internal Senior Fellow angehören, sollen für die Dauer ihres Fellowships in angemessenem Umfang (in der Regel 50%) von ihrer Lehrtätigkeit und ihren Gremienverpflichtungen entbunden werden. Die Präsenz der Fellows im FRIAS wird nicht als Forschungsfreisemester im Sinne des § 49 Abs. 6 LHG gewertet.
- (4) Die Fellows verpflichten sich in schriftlichen Vereinbarungen zur Konzentration auf ihr individuelles Forschungsvorhaben sowie zur regelmäßigen Teilnahme an den wissenschaftlichen Aktivitäten des FRIAS. Sie verfassen über ihre Forschungszeit am FRIAS einen abschließenden schriftlichen Bericht zu Händen des Direktoriums.
- (5) Das FRIAS trifft – unter Berücksichtigung der Vorgaben externer Mittelgeber – mit universitätsexternen Fellows eine Vereinbarung über die finanzielle Kompensation ihrer Tätigkeit am FRIAS. Diese kann auch anfallende Mehrkosten durch den FRIAS-Aufenthalt einschließen.
- (6) Für die Auswahl von Fellows und die Fellowshipvergabe gelten folgende Regelungen:
 1. Die Auswahl geschieht unter strikter Beachtung von Kriterien höchster wissenschaftlicher Qualität.
 2. Die Auswahl von Fellows der Universität Freiburg erfolgt durch das ausschließlich extern besetzte Scientific Advisory Board; Ausnahmen hiervon sind nur in besonders begründeten Fällen möglich.
 3. Eine wettbewerbliche Auswahl von Fellows ist der Regelfall, eine proaktive

Auswahl von Fellows ist in begründeten Fällen möglich.

4. Fellowships von bis zu 6 Monaten Dauer können an universitätsexterne Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler durch das Direktorium selbständig vergeben werden, die Berufung auf Fellowships mit längerer Laufzeit verlangt die Zustimmung des Scientific Advisory Boards.
 5. Bei Anträgen auf eine Gruppenförderung erfolgt ab einer beantragten Anzahl von mehr als 3 Fellowships eine Einzelbegutachtung aller Antragsteller.
 6. Die Vergabe eines Fellowship verlangt eine Mindestaufenthaltsdauer am FRIAS von zwei Monaten; das Direktorium kann Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Qualifikationsstufen zu Gastaufhalten variabler Dauer an das Institut einladen.
 7. Bei der Vergabe und Ausgestaltung der Fellowships und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses werden die Vorgaben der European Charter for Researchers und des Code of Conduct for the Recruitment of Researchers beachtet.
- (7) Für die Auswahl von Fellows im Rahmen einzelner Programmlinien, z.B. Forschungsschwerpunkte, Forschergruppen, Nachwuchsforschergruppen, Einzelfellowships, werden Regelungen getroffen, die die Bestimmungen in § 6 Abs. 6 präzisieren.
- (8) Internal Senior Fellows weist das Rektorat auf Grundlage der durch das FRIAS erfolgten Fellowshipvergabe als Fellows voll oder in reduziertem Umfang die Wahrnehmung von Dienstaufgaben am FRIAS zu.
- (9) Bei gravierendem Fehlverhalten kann das FRIAS-Fellowship auf Vorschlag des Direktoriums durch das Rektorat aufgehoben werden.
- (10) Das FRIAS pflegt die Beziehungen zu den ehemaligen Fellows des Instituts (Alumni).

§ 7

Steuerungsgremium

- (1) Das Steuerungsgremium besteht aus 15 Mitgliedern. Mitglieder des Steuerungsgremiums sind:
1. Drei Vertreterinnen/Vertreter der Fakultäten;
 2. drei Vertreterinnen/Vertreter der größeren Forschungsprojekte und -zentren der Universität, z.B. Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkollegs, Exzellenzcluster;
 3. einer Vertreterin/einem Vertreter des Freiburger Netzwerks für Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler "SciNet";
 4. die/der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beratungsgremiums (SAB);
 5. ein Mitglied mit Erfahrungen bei der Organisation von Advanced Study Institutes (universitätsextern);
 6. zwei Mitglieder mit besonderer wissenschaftspolitischer oder auch wirtschaftlicher Expertise (universitätsextern);
 7. eine Vertreterin/ein Vertreter einer Organisation der Forschungsförderung;
 8. eine Vertreterin/ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg;

9. eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Statusgruppe der Studierenden, legitimiert durch die Verfasste Studierendenschaft;
10. eine Doktorandin/ein Doktorand, auf die/den sich die Promovierendenkonvente der Fakultäten verständigen und die/der durch die Initiative ProDoc (Promovierendenvertretung an der Universität Freiburg) nominiert wird.

Die Mitglieder des Steuerungsgremiums werden vom Rektorat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Die Amtszeit von Mitgliedern aus der Studierendengruppe beträgt ein Jahr. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Zur konstituierenden Sitzung lädt das Rektorat ein.

- (2) Das Steuerungsgremium ist beratendes Gremium und in dieser Eigenschaft zuständig für übergeordnete Fragen der Arbeit des Instituts. Es gibt Empfehlungen
 1. zu Grundsatzfragen der langfristigen Entwicklung des FRIAS,
 2. zur Besetzung der Position der Sprecherin/des Sprechers des Direktoriums,
 3. zur Benennung der Mitglieder des Scientific Advisory Boards.
 Es richtet seine Empfehlungen an das Rektorat und das FRIAS-Direktorium.
- (3) Das Steuerungsgremium tagt einmal jährlich. Der oder die Vorsitzende lädt einmal im Jahr oder auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern zu einer Sitzung ein.
- (4) Der Rektor oder eine von ihm bestimmte Vertretung und das FRIAS-Direktorium nehmen als Gäste an den Sitzungen des Steuerungsgremiums teil.

§ 8

Scientific Advisory Board

- (1) Das FRIAS verfügt über ein international besetztes Scientific Advisory Board mit maximal 9 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Das Scientific Advisory Board berät das Direktorium und das Rektorat in wissenschaftlicher Hinsicht. Ihm obliegt die wissenschaftliche Bewertung von Bewerbungen auf Fellowships gem. § 6 Abs. 6 und von Förderanträgen in den weiteren Programmlinien des FRIAS. Es berät das FRIAS hinsichtlich der Sicherstellung hoher Kriterien wissenschaftlicher Qualität in seinen Programmlinien und Auswahlverfahren.
- (3) Die Mitglieder des Boards werden vom Senat auf Vorschlag des Steuerungsgremiums für drei Jahre bestimmt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (4) Das Scientific Advisory Board wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertretende Vorsitzende/einen Stellvertretenden Vorsitzenden. Das Board kann Beschlüsse im Umlaufverfahren treffen. Es kann zur Durchführung einzelner Auswahlverfahren aus seiner Mitte Arbeitsgruppen bilden.
- (5) Die Einladung zu den Sitzungen des Scientific Advisory Board erfolgt durch das Direktorium in Absprache mit dem/der Vorsitzenden des Scientific Advisory Board.

§ 9

Kuratorium

Das FRIAS kann ein mit geeigneten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens besetztes Kuratorium berufen. Das Kuratorium soll das Institut bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben

unterstützen, zur Förderung seiner Wirkung in der Öffentlichkeit beitragen und die langfristige Förderung des Instituts unterstützen.

§ 10

Evaluation

- (1) Die Arbeit des FRIAS wird erstmals im Jahr 2017 und danach alle fünf Jahre durch eine unabhängige externe Gutachterkommission umfassend bewertet. Zeitpunkt und Verfahren der Evaluation können im Einvernehmen zwischen Rektorat und Steuerungsgremium abweichend festgelegt werden, sofern dies aufgrund von Bestimmungen externer Zuwendungsgeber zweckmäßig erscheint.
- (2) Die Evaluation bewertet nach fachspezifischen Kriterien
 1. Qualität und Umfang der im FRIAS erbrachten Forschungsleistungen,
 2. das erreichte Niveau der disziplinären und interdisziplinären Kommunikation,
 3. die Arbeit des FRIAS für die Förderung der Entwicklung der Gesamtuniversität entsprechend der Präambel dieser Satzung,
 4. die Impulse für die forschungsorientierte Lehre sowie
 5. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (3) Das Direktorium erstellt innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Evaluationsberichts eine Stellungnahme an das Steuerungsgremium und das Rektorat, in der auf die Vorschläge und Ergebnisse der Arbeit des Gutachterausschusses für die weitere Entwicklung des FRIAS eingegangen wird.
- (4) Rektorat und Steuerungsgremium würdigen die Ergebnisse des Evaluationsverfahrens und beraten über Schlussfolgerungen und ihre Umsetzung. Das Rektorat entscheidet über die Weiterführung der Einrichtung und führt gegebenenfalls die dazu notwendigen Gremienbeschlüsse herbei.

§ 11

Rechtsvertretung

Dem Rektorat obliegen die rechtliche Vertretung des FRIAS nach außen, insbesondere der Abschluss von Verträgen und die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter, sowie beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten.

§ 12

Geschäftsordnung

Im Rahmen der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes und dieser Satzung kann sich das FRIAS eine Geschäftsordnung zur Regelung des institutsinternen Geschäftsablaufs geben. Im Übrigen gilt die Verfahrensordnung der Universität.

§ 13

Übergangsbestimmungen

- (1) Für den Zeitraum bis 30. September 2015 besteht das Direktorium abweichend von

der Regelung in § 3 Abs.1 aus zwei Personen. Hierfür ernennt das Rektorat zwei Direktoren. Diese teilen sich die für die Sprecherin/den Sprecher des Direktoriums vorgesehenen Aufgaben und organisieren gemeinsam mit der Prorektorin/dem Prorektor für Forschung und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer den Übergang zu den in dieser Satzung beschlossenen neuen Leitungsstrukturen.

- (2) Das Steuerungsgremium wird seine Empfehlung zur Besetzung der Position der Sprecherin/des Sprechers des Direktoriums erstmals für die Amtszeit ab 1. Oktober 2015 ausüben.
- (3) Der Senat bestimmt die Mitglieder des Scientific Advisory Boards auf Vorschlag des Steuerungsgremiums erstmals zum 1. Oktober 2015. Der bisherige wissenschaftliche Beirat übt seine Tätigkeit bis zum 30. September 2015 aus.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den

.....

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer

Rektor